



2. CALL

2020

Errichtung von Tageszentren zur Deckung des Betreuungsbedarfs für ältere Menschen

**Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten
im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche
Entwicklung 2014-2020**

Vorhabensart 7.4.1 – Soziale Angelegenheiten

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (Bewilligende Stelle)

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (Fachlich zuständige Stelle mit
nationalen Kofinanzierungsmitteln)

Errichtung von Tageszentren zur Deckung des Betreuungsbedarfs älterer Menschen

1. Einleitung

Das EU-Förderprogramm „Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 - 2020“ (LE 2014-2020) verfolgt über die Vorhabensart 7.4.1. Soziale Angelegenheiten das Ziel, soziale Dienstleistungen in hoher Qualität zugänglich zu machen. Entsprechende Einrichtungen sollen vor allem Bedarfe im ländlichen Raum decken. Die Umsetzung erfolgt mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (in Folge „ELER“) im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung („Calls“) für innovative Projekte zu bestimmten Themenschwerpunkten durch die fachlich zuständige Abteilung des Landes in Kooperation mit der Bewilligenden Stelle des Landes.

Auch auf Grundlage des Bedarfs- und Entwicklungsplanes des Landes Steiermark sollen Betreuungsangebote für ältere Menschen insbesondere im ländlichen Raum geschaffen werden. Durch die Förderung mit ELER-Mitteln können die Projektträger geförderten Betreuungsraum für ältere Menschen errichten.

Diese Investition ist Inhalt des gegenständlichen Aufrufs zur Projekteinreichung. Voraussetzung ist, dass jedenfalls ein Verrechnungsvertrag oder eine grundsätzliche Inaussichtstellung eines Verrechnungsvertrages seitens der Abteilung 8 vorliegt. Zusätzlich ist pro Tageszentrum die Anschaffung eines Fahrzeugs förderfähig.

2. Schwerpunktthema des Calls: Errichtung von Tageszentren zur Deckung des Betreuungsbedarfs für ältere Menschen

Es werden jene Projekteinreichungen in die Auswahl genommen, welche dem Förderungsgegenstand

„Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von Einrichtungen der Pflege und Betreuung (zB Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, [...]“

entsprechen. Gefördert werden die Investitionskosten für die Errichtung von Tageszentren, die Betreuung für die Zielgruppe dieses Angebots ermöglichen.

Die Tagesbetreuung ist ein Angebot für Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die Pflegegeld beziehen und in ihrer Lebensgestaltung Unterstützung benötigen bzw. deren An- und Zugehörige entlastet werden wollen. Zudem sind dies ältere Menschen, für die mindestens eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- Sie leiden an körperlichen und/oder gerontopsychiatrischen Einschränkungen/Erkrankungen (z.B. Demenz, altersbedingte psychische und physische Beeinträchtigungen).
- Sie wollen ihre Fähigkeiten erhalten und fördern, damit sie so lange wie möglich in der vertrauten Wohnsituation bleiben können.
- Sie wollen Zeit in Gesellschaft anderer Menschen verbringen.

LE 2014-2020 ELER - Soziale Angelegenheiten STEIERMARK

Personen können nicht in die Tagesbetreuung aufgenommen werden,

- wenn sie kein Pflegegeld beziehen,
- wenn ihr Alter unter dem 60. Lebensjahr liegt,
- wenn ihr Hauptwohnsitz außerhalb der Steiermark liegt,
- wenn die Anzahl der zu betreuenden Kundinnen und Kunden die maximale Zahl an Personen in der Tagesbetreuung übersteigt.

Weitere Ausschließungsgründe sind den Qualitätsstandards für „Tagesbetreuung für ältere Menschen“ zu entnehmen. (<http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/beitrag/11645217/72563312/>)

Fördervoraussetzungen:

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet (alles außer Stadt Graz) umgesetzt.
- Das Projektvolumen beträgt zwischen € 50.000,- und € 2.500.000,-.
- Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben sind die EU-rechtlichen Grundlagen für die Abgeltung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entsprechend einzuhalten.
- Der Förderungswerber hat mit der Abteilung 8 einen Verrechnungsvertrag oder eine grundsätzliche Inaussichtstellung eines Verrechnungsvertrages für Tageszentren.

Darüber hinaus ist auf die Einhaltung folgender geltender Qualitätsstandards, die vom Land Steiermark vorgegeben sind, zu achten:

- Eine zentrale Lage des Tageszentrums mit entsprechender Infrastruktur (z.B. Geschäfte, Ärztinnen und Ärzte, Institutionen) hat vorhanden zu sein.
- Die Anbindung an ein öffentliches Verkehrsnetz muss in der Form gegeben sein, dass diese lebenspraktisch gut nutzbar ist.
- Mindestens zwei ausgewiesene barrierefreie Parkplätze gemäß ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ müssen bei Neubauten für Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen.
- Das Tageszentrum hat durch eine ausreichende Beschilderung (Wegweiser, z.B. ab der öffentlichen Haltestelle) gut erkennbar zu sein.
- Die Infrastruktur ist nach den aktuellen bautechnischen Normen und dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, insbesondere bezüglich der Vorgaben zu barrierefreiem Bauen und Einrichten.

Errichtung von Tageszentren zur Deckung des Betreuungsbedarfs älterer Menschen

- Ein Tageszentrum kann nur für 12 oder 16 Plätze ausgerichtet sein.
- Die Projekte müssen, abhängig von der Anzahl der Betreuungsplätze einen Richtwert pro Tagesgast bzw. Gesamtfläche einhalten:

Für Tageszentren mit 12 Betreuungsplätzen: mindestens 18m² bzw. 216m²

Für Tageszentren mit 16 Betreuungsplätzen: mindestens 18m² bzw. 288m²

Weitere bauliche Vorgaben und die Grundleistungen der Tagesbetreuung sind den Qualitätsstandards für „Tagesbetreuung für ältere Menschen“ zu entnehmen. (<http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/beitrag/11645217/72563312/>)

2a. Ergänzungsthema des Calls: Anschaffung von Fahrzeugen für Tageszentren

Ergänzend zu jeder Fördereinreichung eines Tageszentrums, ist die Anschaffung eines Fahrzeuges möglich. Es werden jene Projekteinreichungen in die Auswahl genommen, welche dem Förderungsgegenstand

„Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste“

entsprechen. Gefördert werden die Anschaffungskosten inklusive einer etwaigen Sonderausstattung im Sinne der Barrierefreiheit. Es muss mit dem Fahrzeug möglich sein, auch RollstuhlfahrerInnen transportieren zu können. Ein Fahrzeug kann nur in Kombination mit einer Einreichung für die Errichtung von Tageszentren, die Betreuung für die Zielgruppe dieses Angebots ermöglichen, beantragt werden. Da es sich um eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses handelt, dürfen keine Nettoeinnahmen erzielt werden.

3. Förderungsgeber

Das Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, als fachlich zuständige und national kofinanzierende Stelle und die Abteilung 17, Landes- und Regionalentwicklung, welche für die „Sozialen Angelegenheiten“ im „Programm für Ländliche Entwicklung in Österreich 2014-20“ als „Bewilligende Stelle“ mit der Fördervergabe betraut ist.

4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Projektauftrag bildet die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020, Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten“ mit allen dort angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.



Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten uneingeschränkt für die Abwicklung dieses Fördercalls, weshalb empfohlen wird, diese Unterlage für die Projekteinreichung heranzuziehen (abrufbar unter www.landesentwicklung.steiermark.at).

5. Finanzrahmen

Das Budget des Projektaufufes ist Budgetbestandteil des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020, Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten. Insgesamt stehen für diesen Aufruf maximal € 8.000.000,- an Fördermitteln zur Verfügung. Diese setzen sich zu 49,43 % aus Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und zu 50,57 % aus Mitteln des Landes Steiermark, Abteilung 8, zusammen.

Das Projektvolumen pro Projekt kann zwischen € 50.000,00 und € 2.500.000,00 betragen.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung (ELER und nationale Mittel) wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten (Gesamtkosten) für Investitionen gewährt.

6.1. Förderungsintensität

- Zuschuss zu den materiellen Investitionen im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten.
- Neben den direkten Investitionskosten sind auch Kosten im direkten Zusammenhang mit der Investition förderbar, etwa für Architekten- und Ingenieursleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien.

6.2. Projektdauer

Der maximale Projektdurchführungszeitraum beträgt 36 Monate, wobei der frühest mögliche Zeitpunkt des Projektbeginns der Tag des Einlangens des Projektantrages bei der Abteilung 17 sein kann.

6.3. Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Projektträger frühestens ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

Errichtung von Tageszentren zur Deckung des Betreuungsbedarfs älterer Menschen

7. Förderungsgebiet

Förderungsrelevant ist die gesamte Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.

8. Projektträger

Als mögliche Antragsteller für Projekte kommen in Betracht:

- a. Gebietskörperschaften,
- b. nicht gewinnorientierte Vereine und nicht gewinnorientierte Unternehmen,
- c. Körperschaften öffentlichen Rechts,
- d. Arbeitsgemeinschaften der unter a. bis c. genannten Organisationen.

Zusätzlich muss der Antragssteller einen Verrechnungsvertrag oder eine grundsätzliche Inaussichtstellung eines Verrechnungsvertrages mit der Abteilung 8 vorweisen.

9. Einreichung

9.1. Einreichstelle

Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz.

E-mail: abteilung17@stmk.gv.at.

9.2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind unter www.landesentwicklung.steiermark.at abrufbar. Dort stehen auch die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020, Vorhabensart 7.4.1 – Soziale Angelegenheiten“ sowie alle weiteren einreichrelevanten Formulare und Unterlagen zum Download bereit.

Der Förderungsantrag samt notwendiger Beilagen ist bei der Abteilung 17 vollständig im Original sowie auf einem USB-Stick in elektronischer Form (Antragsformular im Word/Excel-Format) einzureichen.

Dem Förderantrag sind beizulegen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderungsantrag VHA 7.4.1 A inkl. unterschriebener Verpflichtungserklärung (Formblatt)
- Vorhabensdatenblatt VHA 7.4.1 A (Formblatt)

LE 2014-2020 ELER - Soziale Angelegenheiten STEIERMARK

- Projektkurzbeschreibung (Formblatt)
- Kostenkalkulation inkl. Zeitplan VHA 7.4.1 Soziale Angelegenheiten (Formblatt)
- Plausibilisierung der beantragten Kosten:
 - Für alle bautechnischen Maßnahmen gilt:

Eine Kostenschätzung von einer Baufirma / einem Architekten, etc. ist Voraussetzung, welche anschließend durch das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen überprüft werden muss. Beide Dokumente müssen übermittelt werden.

Alle Schätzungen müssen detailliert erfolgen und eine zusammenfassende Auflistung nach ÖNORM 1801-1 enthalten. Das Planungshonorar für das Gesamtprojekt ist eindeutig auszuweisen. Das Projekt hat zusätzlich auf bereits detaillierten Planungsunterlagen (keine Grobentwürfe) zu gründen.
 - Für alle Kostenpositionen der Betriebs- und Geschäftsausstattung und etwaiger Fahrzeugeinreichungen gilt:

Je Kostenposition sind 3 (bei Positionen über € 10.000,-) bzw. 2 (bei Positionen unter € 10.000,-) Plausibilisierungsunterlagen (Vergleichsangebote, Preisvergleiche, etc.) zu übermitteln.

Eine exakte Aufschlüsselung des Raumbedarfs und der Ausstattung hat basierend auf den Ausführungen S. 28 ff der Qualitätsstandards „Tagesbetreuung für ältere Menschen“ zu erfolgen. Das bereitgestellte Formblatt „Formblatt Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ist dafür zu verwenden.
- Öffentliche Auftraggeber haben die Projektabwicklung unter Einhaltung des BVergG 2018 zu erledigen. Bitte beachten Sie, dass unabhängig vom BVergG2018 im Sinne der Programmkonformität die Bestimmungen zur Plausibilisierung der Kosten inklusive notwendiger Unterlagen (Vergleichsangebote, Preisvergleiche, etc.) einzuhalten sind.
- Detaillierte Projektskizzen
- Übersichtsblatt „Kostendatenblatt_ELER“ inklusive der dieser Übersicht zugrundeliegenden Berechnungsunterlagen
- Nachweis/Bestätigung der Nicht-Vorsteuer-Abzugsberechtigung (Finanzamt, Steuerberater)
- Budgets der letzten 2 Jahre und Voranschlag des laufenden Jahres (für Gemeinden ist eine Übersicht ausreichend)
- Vorfinanzierungsbestätigung (Bankauskunft, Steuerberaterauskunft, Aufsichtsbehördliche Bestätigung der Abteilung 7 für Gemeinden, etc.)
- Allfällige bereits vorhandene behördliche Bewilligungen

Errichtung von Tageszentren zur Deckung des Betreuungsbedarfs älterer Menschen

- Beschluss des lt. Statuten oder Gesetzes zuständigen Gremiums für die Projektumsetzung (Verbands-/Vereinsvorstand, Verbands-/Vereinsversammlung, Gemeinderat, etc.)
- Positiver Beschluss des regional zuständigen Sozialhilfeverbandes (wenn SHV nicht selbst Antragssteller)
- Sofern es sich beim Projektträger nicht um eine Gemeinde handelt, ist ein Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug bzw. der Nachweis aus vergleichbaren Registern beizulegen sowie die Vereins-, Verbandsstatuten, der Gesellschaftsvertrag, etc.
- Kaufvertrag/Kaufabsichtserklärung/Eigentumsnachweis für das Grundstück bzw. das umzubauende Gebäude
- Verrechnungsvertrag oder eine grundsätzliche Inaussichtstellung eines Verrechnungsvertrages

Bei Fahrzeugeinreichungen zusätzlich:

Sollten für den Transport der Menschen in der Tagesbetreuung Kosten an diese weiterverrechnet werden, ist eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und der Betriebskosten erforderlich. Nettoeinnahmen sind nicht zulässig, weshalb die Verrechnung maximal zur Kostendeckung erfolgen darf.

- Formblatt zur Ermittlung der Nettokosten für einnahmenschaffende Projekte
- Kurze schriftliche Erläuterung, welche Kosten weiterverrechnet werden

9.3. Fristen

Projekte können bis zum **26.02.2021** (einlangend) eingereicht werden.

10. Projektselektion

10.1. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die dem Projekt zugrundeliegenden Kosten eine Kohärenz mit den Projekthaltungen und dem Arbeitsplan aufweisen, d.h. die Projektgröße und die damit erwarteten Ergebnisse und Outputs müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

10.2. Projektselektionskriterien und Gewichtung

Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

LE 2014-2020 ELER - Soziale Angelegenheiten STEIERMARK

Die Auswahlkriterien für die Vorhabensart 7.4.1. Soziale Angelegenheiten sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020. Auswahlkriterien für LE-Projektförderungen“ zusammengefasst und stehen unter www.landesentwicklung.steiermark.at zum Download zur Verfügung.

10.3. Auswahljury

Die Auswahl der Projekte übernimmt ein beratendes Gremium unter Vorsitz des Landes Steiermark. Dieses Gremium setzt sich grundsätzlich entsprechend den Empfehlungen des Programms LE 2020 – 2014 zu „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ in der jeweils geltenden Fassung zusammen: VertreterInnen der Bewilligende Stelle (A17), der fachlich zuständigen Abteilung des Landes Steiermark (A8), des Gemeindebundes, des Städtebundes und der Landesstelle des Sozialministeriumservices.

11. Publizitätserfordernis

Der Förderungswerber bzw. Projektträger verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark (Abteilung 8) und der Europäischen Union lt. Programmvorschriften LE 14-20 hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungswährung. Genaue Bestimmungen und Logos finden sich unter www.landesentwicklung.steiermark.at.

Vor Ausführung der öffentlichkeitswirksamen Schritte (Drucklegung, Einladungen, etc.) ist der Abteilung 17 rechtzeitig ein Korrekturmuster vorzulegen. Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderungsstelle eine angemessene Anzahl an Belegexemplaren der erstellten Druckwerke bzw. eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit bereitzustellen.

Errichtung von Tageszentren zur Deckung des Betreuungsbedarfs älterer Menschen

Einreichunterlagen und Kontakt

Erstkontakt und inhaltliche Fragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Friedrichgasse 9, A 8020 Graz

Tel.: +43 316 877-3061

E-Mail: pflugemanagement@stmk.gv.at

gesundheit.steiermark.at

Zur Einreichung von Projekten und formalen Abwicklung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Referat für Landesplanung und Regionalentwicklung

Trauttmansdorffgasse 2, A 8010 Graz

Tel.: +43 316 877-3420

E-mail: abteilung17@stmk.gv.at

www.landesentwicklung.steiermark.at

Bitte beachten Sie, dass ein persönliches Gespräch für die korrekte Einreichung zur Erfüllung der formalen Bedingungen rechtzeitig vor Projekteinreichung mit der Abteilung 17 zu führen ist.